

Da Se. Königliche Majestæt mittelst allergnædigstem Rescripti vom 25ten Februar. a. c. verordnet haben, daz kein Verkauf der entbehrlichen Gemeinheits-Gründe, bey Cassation des gantzen Geschafftes, und ohnedem Funzig Goldgulden Straffe eigenmächtig und ohne Beysein des dazu bestelten Königlichen Commissarii von denen Regierern und Geerbten wieder vorgenommen werden soll;

So wird denen Regierern und Geerbten zu *Bleerjck* - - - folches hiemit zu ihrer Nachricht und allergenauesten Acht- und Gelebung bekannt gemacht.

Meurs den 14. Martii 1768.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Bärensprung. Pestel. v. Nesselrode.

Circulair-Ordre

An sämtliche Regierer und
Geerbten im Hertzogthum
Geldern.

Empfangen d. 28. April 1768.